

# ERKLÄRUNGEN ZUR TRAKTANDENLISTE

## **Traktanda 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09. April 2010**

An der vorerwähnten Gemeindeversammlung wurden folgende Traktanden verabschiedet:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009
2. Rechnungsablage 2009
3. Neuanschaffung Kommunalfahrzeug und Strassenwischmaschine: Kreditbegehren
4. Wahl der Revisionsstelle für die Rechnung 2010, 2011 und 2012
5. Legislatur 2011 – 2016: Festsetzen der Anzahl Gemeinderatsmitglieder
6. Verschiedenes

Mit einem herzlichen Willkommensgruss an 43 stimmbfähige Bürger und 2 Gäste, kann der Vorsitzende, Ammann Vitus Vonlanthen, die Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr eröffnen. Einen speziellen Gruss richtet er an die beiden Mitglieder der Finanzkommission, den Pfarreipräsidenten und ehemaligen Ammann, Dominik Gauch, an den ehemaligen Verwalter, Ferdinand Zosso sowie an den Kassier Matthias Thürler. Ein spezieller Gruss geht ebenfalls an die Vertreterin der Freiburger Nachrichten, Frau Karin Aebischer.

Die Einladung erfolgte gesetzeskonform und gegen die Traktanda werden keine Einwände erhoben. Die Versammlung gilt somit als eröffnet und beschlussfähig.

### **Traktanda 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009**

Das Protokoll, welches im Mitteilungsblatt 1/2010 abgedruckt war, wird mit dem besten Dank an die Verfasserin einstimmig genehmigt. Ein Bürger äussert den Wunsch, dass bei Wortmeldungen von Bürgern, die Namen im Protokoll nicht aufgeführt werden. Die Schreiberin wird abklären wie dies in den anderen Gemeinden gehandhabt wird.

### **Traktanda 2: Rechnungsablage 2009 / Laufende Rechnung**

GR Gerhard Liechti kommentiert die Gemeinderechnung 2009. Diese war im Mitteilungsblatt vollständig abgedruckt. Die laufende Rechnung schliesst bei Einnahmen von Fr. 4'091'218.11 und Ausgaben von Fr. 4'088'817.82 erfreulicherweise mit einem Mehrertrag von Fr. 2'400.29. Laut Aussage der Revisionsstelle zählt Tentlingen zu den finanziell gesunden Gemeinden.

Trotz der momentan ungünstigen Wirtschaftslage konnten freie Abschreibungen von Fr. 26'974.70 getätigt werden.

Der Mehrertrag konnte erzielt werden dank ausserordentlicher Gewinnausschüttung von Fr. 40'000.- durch Landverkauf der Sparkasse Clientis.

Im Voranschlag 2009 war ein Defizit von Fr. - 98'750.00 vorgesehen. Die Besserstellung gegenüber dem Budget vor den freien Abschreibungen beträgt somit Fr. 128'124.99.

### **Investitionsrechnung**

Die Investitionsrechnung 2009 schliesst mit einer Nettoinvestition von Fr. 32'706.00.

### **Bestandesrechnung**

Das Bilanztotal per 31. Dezember 2009 beträgt Fr. 5'203'878.57. Nach Zuweisung des Nettoertrages von Fr. 2'400.29 aus der laufenden Rechnung steht das Vermögen mit Fr. 1'589'037.37 zu Buche.

Zu denen in der Bilanz aufgeführten Schulden von Fr. 2'743'287.50 kommen noch Verpflichtungen bei Verbandswerken in der Höhe von Fr. 147'108.00 dazu (Pro Memoria).

**Diskussion** wird nicht genutzt.

### **Antrag der Finanzkommission**

Benedikt Kaeser, Präsident der Finanzkommission, informiert, dass an der gemeinsamen Sitzung mit der Revisionsstelle vom 5. März 2010 vom Bericht Kenntnis genommen wurde. Im Namen der Finanzkommission beantragt er somit die Rechnung 2009 zu genehmigen und hiermit dem Gemeinderat und der Verwaltung Entlastung zu erteilen.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- a) der Laufenden Rechnung 2009
- b) der Investitionsrechnung 2009
- c) der Bestandesrechnung 2009

zuzustimmen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

### Abstimmung

Gemäss Art. 18<sup>3</sup> GG stimmen die Gemeinderäte nicht mit. Es bleiben somit 36 Stimmfähige für die Genehmigung der Rechnung 2009.

### Abstimmungsergebnis

Laufende Rechnung:	Annahme mit 36 Stimmen
Investitionsrechnung:	Annahme mit 36 Stimmen
Bestandesrechnung:	Annahme mit 36 Stimmen

### Traktanda 3: Neuanschaffung Kommunalfahrzeug und Strassenwischmaschine; Kreditbegehren

Diese Vorlage wird von GR Roman Aeby vorgestellt.

Der Fahrzeugpark des Strassenwesens umfasst heute:

- **zwei Ponys** Occasionskauf im Jahr 1998 und Neukauf 1999
- **eine Strassenwischmaschine** Occasionskauf im Jahre 1989

Mit diesem Fahrzeugpark wird es nun immer schwieriger, die Aufgaben effizient auszuführen und den Anforderungen gerecht zu werden.

Aus diesem Grunde hat die erweiterte Strassenkommission als Arbeitsgruppe der Gemeinden Giffers und Tentlingen eine Bedarfsanalyse erarbeitet. Dabei kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass zur Ergänzung der beiden Ponys ein zusätzliches Kommunalfahrzeug erforderlich ist und die Strassenwischmaschine ersetzt werden muss. Folglich beantragt die Arbeitsgruppe die folgenden Anschaffungen:

### Kommunalfahrzeug; Neuanschaffung

Traktor mit Kippmulde und Frontlader	CHF 150'000.00
--------------------------------------	----------------

### Strassenwischmaschine; Occasion

Ersatz der heutigen Maschine	<u>CHF 30'000.00</u>
------------------------------	----------------------

<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>CHF 180'000.00</b>
---------------------------	-----------------------

=====

Für jede Gemeinde betragen die Kosten für diese Anschaffungen insgesamt CHF 90'000.00, **wobei die effektive Abrechnung aufgrund der zivilrechtlichen Bevölkerung erfolgt.**

### Finanzierung und Folgekosten

Die Finanzierung erfolgt durch "laufende Gelder" oder falls notwendig durch eine Darlehensaufnahme. Im Falle der Darlehensaufnahme belaufen sich die Folgekosten im ersten Jahr auf CHF 16'200.00 (15% Amortisation und 3% Zins).

### Bericht der Finanzkommission

Namens der Finanzkommission teilt Benedikt Kaeser mit, dass die Finanzkommission diese Anschaffung aufgrund ihrer Notwendigkeit vollumfänglich unterstütze und beantragt der Versammlung diesem Kreditbegehren ebenfalls zuzustimmen.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stützt sich auf den Antrag der erweiterten Strassenkommission und beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme dieses Kreditbegehrens.

### Abstimmung

In offener Abstimmung genehmigen die Anwesenden einstimmig die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges und einer Strassenwischmaschine mit ihrer Finanzierung und Folgekosten.

#### **Traktanda 4: Wahl der Revisionsstelle für die Rechnung 2010, 2011 und 2012**

Das Gesetz über die Gemeinden Art. 10.1 q) sowie Art. 97 ff. sieht seit 1. Januar 2007 eine externe Revisionsstelle für die Prüfung der Verwaltungsrechnung vor. Das Antragsrecht liegt dabei gemäss Art. 97.1 c) bei der gewählten Finanzkommission. Die Wahl erfolgt jeweils für 3 Jahre, danach kann man diese nochmals für weitere 3 Jahre wählen und nach 6 Jahren muss eine andere Revisionsstelle gewählt werden. Auf Antrag der Finanzkommission hat die Gemeindeversammlung vom 30. März 2007 die Cotting Revisions AG mit Sitz in Düdingen als externe Revisionsstelle gewählt. Dies für die Prüfung der Jahresrechnung 2007, 2008 und 2009. Für die Jahresrechnung 2010, 2011 und 2012 bedarf es somit einer neuen Wahl.

#### **Antrag der Finanzkommission**

Aufgrund der gemachten Erfahrungen beantragt die Finanzkommission, die vorgenannte Revisionsstelle für 3 weitere Jahre zu wählen.

**Diskussion** wird nicht genutzt.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die von der Finanzkommission vorgeschlagene Cotting Revisions AG zu wählen.

#### **Abstimmung**

In offener Abstimmung genehmigen die Anwesenden einstimmig den Antrag der Finanzkommission.

#### **Traktanda 5: Legislatur 2011 – 2016, Festsetzen der Anzahl Gemeinderatsmitglieder**

Seit der Änderung des Gemeindegesetzes vom 25. September 1980 (GG) haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Mitgliederzahl des Gemeinderates innerhalb gewisser Grenzen frei festzulegen. Gemäss Art. 54 Absatz 1 c) GG haben Gemeinden über tausendzweihundert Einwohner grundsätzlich neun Gemeinderatsmitglieder. Absatz 2 des genannten Artikels besagt jedoch, dass die Mitgliederzahl der Gemeinderäte autonom auf fünf bis neun festgelegt werden kann. Art. 54 Absatz 3 GG hat folgenden Wortlaut:

„Jede Änderung der Zahl der Gemeinderäte bedarf eines Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Generalrates, der spätestens sechs Monate vor der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden in Kraft erwachsen muss“.

Für Tentlingen bedeutet dies folgendes:

Ohne speziellen Beschluss hätte die Gemeinde Tentlingen mit heute ca. 1'210 Einwohnern von Gesetzes wegen ab der Legislatur 2011 Anrecht auf neun Mitglieder des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass für Tentlingen sieben Mitglieder der Exekutive, wie dies heute der Fall ist, weiterhin genügen. Folgende Überlegungen haben den Gemeinderat dazu bewegt:

- Die Anzahl von sieben Ratsmitgliedern hat sich bis heute für Tentlingen bewährt.
- Die leichte Zunahme der Bevölkerung auf die Grösse von nunmehr ca. 1'210 bringt keine wesentliche Mehrbelastung.
- Die Aufgaben können auf genügend Schultern verteilt werden.
- Die Effizienz des Gemeinderates könnte bei mehr Mitgliedern leiden (längere Diskussionen etc.)
- Ganz generell besteht heute die Tendenz solche Gremien eher zu verkleinern als zu vergrößern.
- Die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten hat sich in den letzten Jahren für die Parteiverantwortlichen als immer schwieriger erwiesen.
- Schliesslich kostet ein zahlenmässig größerer Gemeinderat auch mehr.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, aus den aufgeführten Überlegungen, die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder in der Legislatur 2011 – 2011 auf sieben festzulegen.

#### **Abstimmung**

Die Anwesenden Stimmbürger sprechen sich einstimmig für die Beibehaltung von sieben Gemeinderatsmitgliedern für die kommende Legislatur aus.

## **Traktanda 6: Verschiedenes**

Ammann Vitus Vonlanthen informiert, dass in der Zwischenzeit das Friedhofreglement vom Kanton genehmigt wurde und am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Es kann, wenn gewünscht, von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Zudem teilt er mit, dass bei den Urnengräbern neu Kerzenständer montiert wurden. Er bittet die Bevölkerung, diese zu benutzen und nicht separat Kerzen hin zu stellen.

Weiter informiert der Ammann über den Stand der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aergera. Er teilt mit, dass Tentlingen bereits im Jahre 1998 einen Damm entlang der Aergera geplant hatte, damals jedoch der Gemeinderat von Giffers nicht bereit war mitzumachen. So entschied man sich im Jahre 2009 für den Bau eines quer gelegenen Damms, welcher die Wohnhäuser und die Industriezone in der Stersmühle vor einem Hochwasser schützen sollte. Nachdem jedoch Einsprache seitens des Landbesitzers auf Gemeindegebiet Giffers gemacht wurde, hat der Gemeinderat von Giffers nun eingelenkt und sich für einen gemeinsamen Damm entlang der Aergera ausgesprochen. Man hofft nun mit der Planung rasch voranzukommen.

Mit dem Damm auf der gegenüberliegenden Uferseite kann gemäss Oberamt früher begonnen werden und somit bereits Kies, welches in nächster Zeit entnommen werden kann, dort gleich wieder Verwendung finden wird.

Die zweite Etappe beim Kieswerk ist für einen späteren Zeitpunkt geplant.

Die Frage von **Esther Nabholz**, ob der entnommene Kies für den Damm verwendet wird, kann der Ammann bejahen. Es muss jedoch teilweise zwischengelagert werden. GR Gerhard Liechti weist darauf hin, dass die Gemeinde Tentlingen durch das Einlenken der Gemeinde Giffers finanziell profitiert.

Auf die Frage von **Andreas Aeby**, wann der Damm gebaut werde, kann ihm der Ammann mitteilen, dass dies, wenn alles planmässig abläuft, im Herbst realisiert wird.

**GR Gerhard Liechti** weist darauf hin, dass man sich neu per SMS oder E-Mail auf bevorstehende Abfallentsorgungs- und Wiederverwertungs-Sammlungen aufmerksam machen lassen kann.

Weiter gibt er bekannt, dass ab Sommer 2010 auf der Gemeindeverwaltung wieder eine Lehrtochter ausgebildet wird. Am 16. August 2010 wird Frau Valérie Cotting die 3-jährige Lehre als Kauffrau Profil E beginnen.

**GR Roman Aeby** weist auf den Fotowettbewerb hin, der neu von der Kulturkommission lanciert wird. Das beste Foto, welches ausnahmslos aus dem Gemeindegebiet von Giffers und Tentlingen stammen darf, wird anlässlich der Kultur-Veranstaltung im November 2010 ausgezeichnet.

Ebenso ruft er zur zahlreichen Teilnahme an den Bewegungstagen von „schweiz bewegt“, welche am 5., 7. + 8. Mai 2010 angesagt sind.

**VGP Antje Burri** dankt der Tentlinger Bevölkerung für die grosse Zustimmung zum Um- und Ausbau der OS Plaffeien anlässlich der Abstimmung vom 7. März 2010.

**Moritz Aeby** möchte wissen, wie es in Tentlingen betreffend Flexi-Card weitergeht. Der Ammann teilt mit, dass es für 2011 noch keine Änderung geben wird, da die Karten noch vor Änderung der Konditionen angeschafft werden. Wie es dann weiter gehen wird, steht im Moment noch offen.

**Esther Nabholz** möchte wissen, wie weit Tentlingen mit dem ARA-Reglement sei. GR Roman Aeby weist darauf hin, dass immer wieder Änderungen seitens des Kantons vorgenommen wurden. Das Reglement wird an der Gemeindeversammlung im Dezember 2010 unterbreitet.

**Ammann Vitus Vonlanthen** weist darauf hin, dass demnächst die Sanierungsarbeiten des ARA-Kanals in der Stersmühle beginnen und aus Sicherheitsgründen ein Teilstück des Wanderweges gesperrt sein wird.

Zudem erwähnt er das für den 27. Juni 2010 geplante Laysa-Open-Air. Er teilt mit, dass der GR von Tentlingen positiv zu diesem Grossanlass steht und dass die Sicherheit oberste Priorität hat.

Zum Schluss möchte er dem Verwaltungspersonal, dem Strassenpersonal, der Firma Felix Jungo, der Finanzkommission, der Presse sowie seinen Rats-Kolleginnen und Kollegen für ihren Einsatz sowie der Bevölkerung für das Erscheinen danken. Er weist darauf hin, dass im Anschluss an die Gemeindeversammlung wieder eine von der Wirtin offerierte Suppe serviert wird. Mit den besten Wünschen für eine schöne Sommerzeit kann er um 21.20 die Versammlung schliessen.

**VGP Antje Burri** Ihrerseits dankt dem Ammann für seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Gemeinde.

Die Schreiberin: M. Jenny-Jungo

Der Ammann: V. Vonlanthen

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09. April 2010 zu genehmigen.

### **Traktanda 2: Laufender Voranschlag 2011**

Das detaillierte Zahlenmaterial des laufenden Voranschlages können Sie aus den Seiten 2 - 13 entnehmen.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Annahme des laufenden Voranschlages.

### **Traktanda 3: Investitionsvoranschlag 2011 mit Kreditbegehren**

Der Investitionsvoranschlag ist auf den Seiten 14 – 17 aufgelistet.

#### **3.1. Belagseinbau Parkplatz beim Fussballplatz - Kreditbegehren**

##### **341.522.01**

Der Parkplatz beim Fussballplatz im Vorderried weist viele Löcher auf und der Allgemeinzustand ist schlecht. Die wiederkehrenden Instandstellungen sind sehr zeitaufwendig und auch mit Kosten verbunden.

Durch den sportlichen Erfolg des FC Giffers-Tentlingen ist das Verkehrsaufkommen bei Sportanlässen gestiegen und zum Teil wird wild parkiert, was wiederum die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

Vorgesehen ist ein Belagseinbau auf dem Parkplatz Fussballplatz und die Einzeichnung der Parkfelder.

**Gesamtplanungskosten inkl. MWST** CHF **70'000.00**

Als Finanzierungsschlüssel gilt die Einwohnerzahl vom 31.12.2009.

<b>Kostenträger</b>	<b>Einwohnerzahl 2009</b>	<b>Kosten in CHF</b>
Giffers und Tentlingen	2'624	70'000.00
Giffers	1'419	37'854.00
<b>Tentlingen</b>	<b>1'205</b>	<b>32'146.00</b>

### Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch „laufende Gelder“ oder falls notwendig durch eine Darlehensaufnahme. Im Falle der Darlehensaufnahme belaufen sich die Folgekosten im ersten Jahr auf CHF 2'250.00 (4 % Amortisation und 3% Zins).

### Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme dieses Kreditbegehrens und dessen Finanzierung.

## 3.2. Sanierung Kugelfang - Kreditbegehren

### 341.522.02

Die Kugelfänge von Schiessanlagen sind mit Blei und Antimon belastet, gelten somit als Altlasten, und müssen nach den geltenden Vorschriften des Umweltschutzrechtes des Bundes saniert werden.

Künstliche Kugelfangsysteme sind nicht Bestandteil der altlastentechnischen Sanierung, denn sie dienen nicht der Behebung einer schädlichen Einwirkung durch Abfälle sondern der Verhinderung künftiger Emissionen.

Einerseits müssen die belasteten Kugelfänge saniert und die bestehenden Kugelfänge mit künstlichen Kugelfangsystemen umgerüstet werden. Damit gelangen in Zukunft keine Geschosse mehr ins Erdreich, sodass die Umwelt nicht mehr belastet wird.

Auch unsere Schiessanlagen, welche Ende der 40-iger Jahre gebaut wurden, müssen saniert werden. Vor einigen Jahren wurde die Scheibenzahl des 300 m-Standes reduziert und auf acht elektronische Trefferanzeigen umgerüstet. Die 50/25 m-Schiessanlage wurde im 1997 neu gebaut.

Die Firma Triform SA hat eine Voruntersuchung vorgenommen, welche alle notwendigen Massnahmen inkl. Kostenberechnung aufzeigt.

### Kostenschätzung in CHF inkl. MWST der kompletten Sanierungen

Kostenbezeichnung / Schiessstände	300 m	50 m	25 m
Technische Untersuchung Projekt	8'500.00	6'000.00	0.00
Sanierung Kugelfänge	309'307.00	21'200.00	0.00
Instandstellung und künstlicher Kugelfang	51'000.00	30'700.00	15'000.00
<b>Total Sanierungskosten</b>	<b>368'807.00</b>	<b>57'900.00</b>	<b>15'000.00</b>
./. Subventionen vom Bund	160'000.00	32'000.00	8'000.00
./. Eigenleistungen Schützengesellschaft	10'000.00	8'000.00	2'000.00
<b>Total Kosten Giffers und Tentlingen</b>	<b>198'807.00</b>	<b>17'900.00</b>	<b>5'000.00</b>
<b>Gesamtkosten Giffers und Tentlingen</b>	<b>221'707.00</b>		

Als Finanzierungsschlüssel gilt die Einwohnerzahl vom 31.12.2009 (2'624 Einw.)

Kosten Giffers (1'419 Einw.)	119'894.00
<b>Kosten Tentlingen (1'205 Einw.)</b>	<b>101'813.00</b>

### **Finanzierung und Folgekosten:**

Die Finanzierung erfolgt durch „laufende Gelder“ oder falls notwendig durch eine Darlehensaufnahme. Im Falle der Darlehensaufnahme belaufen sich die Folgekosten im ersten Jahr auf CHF 18'326.00 (15% Amortisation und 3% Zins).

### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme dieses Kreditbegehrens und dessen Finanzierung.

## **3.3. Zusatzkredit; Revision Ortsplanung**

### **790.509.01**

Im Rahmen der Ortsplanung laufen seit März 2009 einerseits die Ortsplanrevision und andererseits die Behandlung laufender Änderungen des Zonennutzungsplanes.

Seit Beginn 2010 ist das neue Raumplanungs- und Baugesetz in Kraft. Dies bedingt einen Mehraufwand für die Ortsplanrevision wegen der Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen (Gemeindebaureglement, Erschliessungsprogramm, IVS, Kiesgruben, Strassenmanagement), die kaum in diesem Ausmass voraussehbar waren.

Zusätzlich zur ursprünglichen Kostenschätzung wurden folgende Arbeiten in Auftrag gegeben:

- Aktualisierung Inventar der Hecken und Einzelbäume
- Dossier für Kleinsiedlungssperimeter Obertswil.

<b>Kosten</b>	<b>Ursprüngliche Schätzung</b>	<b>Mehrkosten</b>	<b>Betrag</b>
Ortsplanrevision	CHF 40'000.00	CHF 15'000.00	CHF 55'000.00
Änderung ZNP		CHF 15'000.00	CHF 15'000.00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>CHF 40'000.00</b>	<b>CHF 30'000.00</b>	<b>CHF 70'000.00</b>

Mit dem Mehraufwand betragen die Gesamtkosten ca. CHF 70'000.00. Ein Kredit von CHF 40'000.00 wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2008 bereits genehmigt. Für die zusätzlichen Kosten von CHF 30'000.00 wird ein Zusatzkredit beantragt.

### **Finanzierung und Folgekosten**

Die Finanzierung erfolgt durch laufende Gelder oder wenn nötig durch Darlehensaufnahme. In diesem Fall belaufen sich die Folgekosten im ersten Folgejahr mit 7 % Amortisation und 3 % Zins auf CHF 3'000.00.

## **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Zusatzkredit von CHF 30'000.00 für die Mehrkosten der Revision Ortsplanung zuzustimmen und den voraussichtlichen jährlichen Folgekosten beizupflichten.

## **Traktanda 4: Abwasserreglement mit Gebührenordnung; Genehmigung**

Das bestehende Abwasserreglement stammt aus dem Jahr 1976 und entspricht überhaupt nicht mehr dem Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz. Ebenfalls aus dem gleichen Jahr stammen die Anschluss- und Benützungsgebühren.

Der Deckungsgrad betrug 2008 lediglich 35.0% und 2009 44.4% (ohne Entnahme Reservefonds), welcher vom Amt für Gemeinden wegen der Unterdeckung bereits seit mehreren Jahre beanstandet wurde. Die Rubrik Abwasserbeseitigung in der Gemeinderechnung muss gemäss Gesetz selbsttragend sein und darf nicht mehr mit Steuergeldern querfinanziert werden.

Der Gemeinderat hat nun ein Reglement ausgearbeitet und mehrmals den diversen Kantonalen Ämtern zur Überprüfung unterbreitet. Das neue Reglement und dessen Gebührenordnung liegen jetzt, nach der Genehmigung der diversen Kantonalen Instanzen und des Gemeinderates, vor. Es beinhaltet folgende wichtige Änderungen:

- Laut dem neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) gibt es für die Baufläche den Begriff „Ausnutzungsziffer“ nicht mehr. Dieser wird ersetzt durch „Geschossflächenziffer“. Für die Umrechnung von der Ausnutzungsziffer in die Geschossflächenziffer wurden die einzelnen Faktoren im Gesetz angegeben. Für eine Ausnutzungsziffer von z.B. 0.45 resultiert eine Geschossflächenziffer von 0.60.
- Alle unbebauten Parzellen in der Bauzone sind sofort, nach Inkraftsetzung vom neuen Reglement und dessen Gebührenordnung, gebührenpflichtig.

### **1) Einmalige Anschlussgebühr**

Mit dieser Gebühr werden die gesamten Nettoinvestitionen, welche bis heute getätigt wurden, abgedeckt. Die getätigten Nettoinvestitionen werden durch die Gesamtfläche der überbaubaren Grundstücke der Gemeinde dividiert. Dies gibt einen Betrag von CHF 13.50 pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche x Geschossflächenziffer sowie einen Betrag von CHF 760.00 pro Wohneinheit.

### **2) Benützungsgebühren**

#### **a) Grundgebühr**

Nach den neuen Gesetzesbestimmungen muss zwingend eine Grundgebühr erhoben werden. Diese dient dazu, sämtliche Fixkosten der Abwasseranlage, d.h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Schuldentilgung, Zinsen und Abschreibungen des Wertes der Abwasseranlagen) zu decken. Sie wird jedes Jahr von allen an den Abwasseranlagen angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstückbesitzern erhoben. Die Grundgebühr von CHF 0.35 pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche x Geschossflächenziffer ist für unsere Gemeinde neu.

#### **b) Verbrauchsgebühr**

Diese deckt die variablen Betriebskosten und wird auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs berechnet. Sie beträgt ab 2011 Fr. 0.80 pro m<sup>3</sup> der verbrauchten Wassermenge gemäss Zähler.

Es dürfte von Interesse sein, welche finanziellen Auswirkungen die neuen Gebühren auf den einzelnen Grundeigentümer zur Folge haben werden. Nachstehend ein Beispiel:

*Beispiel: Wohnzone schwache Dichte  
Parzellenfläche 1000 m<sup>2</sup>, Ausnutzungsziffer 0.45, Wasserverbrauch 200 m<sup>3</sup>*

### Einmalige Anschlussgebühr bei Neubauten

Beschreibung der Gebühr	Bestehendes Reglement	Neues Reglement
Anschlussgebühr: Parzellenfläche x Ausnutzungsziffer	1000 m <sup>2</sup> x 0.45 x CHF13.00 <b>CHF 5'850.00</b>	
Anschlussgebühr: Parzellenfläche x Geschossflächenziffer		1000 m <sup>2</sup> x 0.60 x CHF 13.50 <b>CHF 8'100.00</b>
pro Wohnung		<b>CHF 760.00</b>

### Periodische Benützungsgebühren bei bestehenden Bauten

Verbrauchsgebühren	200 m <sup>3</sup> x 0.70 = <b>CHF 140.00</b>	200 m <sup>3</sup> x 0.80 = <b>CHF 160.00</b>
Grundgebühren Parzellenfläche x GFZ x CHF 0.35		1000 m <sup>2</sup> x 0.60 x CHF 0.35 <b>CHF 210.00</b>

Nach der Genehmigung des Reglements und dessen Gebührenordnung durch die erforderlichen Instanzen tritt das Reglement am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das Reglement und die Gebührenordnung, welche als Beilage zu diesem Mitteilungsblatt verteilt wird, können nur als Ganzes angenommen oder verworfen werden.

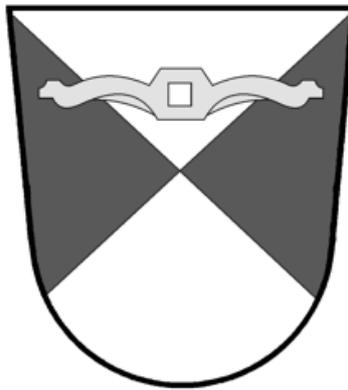
### **Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme des Abwasserreglements vom 03.12.2010 (Inkraftsetzung 01.01.2011) und der dazugehörigen Gebührenordnung.

# Abwasser-Reglement

der

## Gemeinde Tentlingen



### **REGLEMENT vom 03. Dezember 2010 BETREFFEND ABLEITUNG UND REINIGUNG VON ABWASSER (ABWASSERREGLEMENT)**

Die Gemeindeversammlung

- Gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);
- Gestützt auf die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- Gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- Gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);

beschliesst:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

Das vorliegende Reglement bezweckt innerhalb des im generellen Entwässerungsplan (GEP) festgelegten Bereichs öffentlicher Kanalisationen die Ableitung und Reinigung der verschmutzten Abwässer sowie die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

- a) die Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

## **Art. 2 Definitionen**

Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) verschmutztes Abwasser: Abwasser aus dem häuslichen, industriellen oder gewerblichen Gebrauch sowie das von verschmutzten Strassen (Hauptstrassen) und Umschlagplätzen abfliessende verschmutzte Regenwasser.
- b) nicht verschmutztes Abwasser: Das von den Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen abfliessende schwach verschmutzte Regenwasser sowie Fremdwasser aus ständigen oder saisonbedingten Zuflüssen, wie natürlichen Quellen oder Brunnen, und nicht verschmutztes Kühlwasser.
- c) Eigentümer: Als Eigentümer im Sinne dieses Reglements gelten auch Bauberechtigte und Nutzniesser.

## **Art. 3 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossenen Gebäude sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

## **Art. 4 Groberschliessung**

- a) Pflichten der Gemeinde  
Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden. (Art. 94 und 96 RPBG).
- b) Für die Abwasserreinigung beteiligt sich die Gemeinde im Rahmen des Gemeindeverbandes Aergera -Nesslera an der Abwasserreinigungsanlage Marly.

## **Art. 5 Vorfinanzierung**

- a) Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Überbauung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.
- b) Die Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

## **Art. 6 Feinerschliessung**

- a) Die Feinerschliessung wird von den Eigentümern gebaut, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).
- b) Der Gemeinderat gewährleistet die Überwachung dieser Anlagen.

# **II Anschluss und Versickerung**

## **Art. 7 Anschlussbedingungen**

- a) Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer festgelegt.
- b) Anschlusspflichtig sind alle im Kanalisationsbereich liegenden, überbauten oder nicht überbauten Grundstücke.
- c) Die Anschlüsse werden gemäss dem genehmigten GEP sowie den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amtes für Umwelt (AfU) verwirklicht.
- d) Bei Änderung des Kanalisationssystems (Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) verpflichtet der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer, innerhalb von zwei Jahren ihre Anschlüsse entsprechend anzupassen.

#### **Art. 8 Versickerung und Rückhaltung**

- a) Nach Möglichkeit ist nicht verschmutztes Abwasser nicht an eine Kanalisation anzuschliessen, sondern zu versickern. Wenn dies aus geologischen Gründen oder wegen Altlasten-/Bodenverschmutzungsverdacht nicht möglich ist, kann das Wasser mit Genehmigung des AfU in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- b) Wird Regenabwasser in ein Oberflächengewässer oder ins Regenabwasserleitungsnetz abgeleitet, so müssen zwecks Dämpfung von Abflussspitzen gegebenenfalls Rückhaltmassnahmen (gemäss GEP) getroffen werden.
- c) Die Kosten zur Ableitung dieser Abwässer gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers.

#### **Art. 9 Trennsystem**

Beim Trennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das unverschmutzte Abwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzabwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt, während das nicht verschmutzte Regenwasser und das ständig fliessende Fremdwasser in die Sauberabwasserkanalisation geleitet wird.

#### **Art. 10 Mischsystem**

Beim Mischsystem kann Schmutzabwasser und unverschmutztes Regenabwasser in derselben Kanalisation abgeleitet werden, nicht aber das Fremdwasser. Dieses wird versickert oder in die Kanalisation für nicht verschmutztes ständig oder zeitweise fliessendes Sauberabwasser abgeleitet

#### **Art. 11 Anschlussfristen und Anschlussstellen**

Für bebaute oder befestigte Grundstücke setzt der Gemeinderat die Fristen und die Stellen für den Anschluss an die Groberschliessung gemäss GEP fest.

#### **Art. 12 Baubewilligung**

Die Erstellung oder Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren.

#### **Art. 13 Kontrolle der Anschlüsse und privaten Anlagen beim Bau**

- a) Der Gemeinderat ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse und der privaten Anlagen an.
- b) Sind die Anschlussarbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer den Gemeinderat zu informieren, bevor die Gräben zugeschüttet werden. Die Gräben können zugeschüttet werden, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben.
- c) Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.
- d) Der Gemeinderat, der die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen kontrolliert und abnimmt, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Einzelpersonen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

#### **Art. 14 Kontrolle der Anschlüsse und privaten Anlagen nach dem Bau**

- a) Der Gemeinderat kann die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.
- b) Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

### III Physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer

#### **Art. 15 Einleitungsverbot**

1. Die Beschaffenheit der Abwässer muss der Gewässerschutzverordnung (Bundesverordnung) geforderten Bedingungen entsprechen.
2. Es ist verboten, Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die die Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess in der zentralen Kläranlage behindern oder die Qualität des Klärschlamm beeinträchtigen könnten.
3. Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der GSchV entsprechen, namentlich:
  - a) feste und flüssige Abfälle,
  - b) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen,
  - c) explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.,
  - d) Säuren und Laugen,
  - e) Öle, Fette, Emulsionen,
  - f) Medikamente
  - g) feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.,
  - h) Gase und Dämpfe jeglicher Art,
  - i) Gülle, Mistwasser, Silosaft,
  - j) Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen).
4. Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

#### **Art. 16 Vorbehandlung; Anforderungen**

- a) Für Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird, vor der Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in ein Oberflächengewässer, eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.
- b) Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.
- c) Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein Problem für die Abwasserreinigungsanlage darstellt.
- d) Der Verursacher haftet für Schäden an den öffentlichen Anlagen, wenn sie durch die Einleitung von nicht konformem Abwasser oder unzulässigen Substanzen, fehlerhafte Erstellung, mangelnden Unterhalt oder ungenügende Funktion der Abwasseranlagen entstehen.

#### **Art. 17 Vorbehandlung; Umbau oder Erweiterung**

- a) Bei einem Umbau oder einer Erweiterung von Industrie- oder Gewerbebetrieben, einer Änderung der Produktionsprogramme oder -verfahren, die mengenmässige oder qualitative Auswirkungen auf das abgeleitete Abwasser haben, legen die Verantwortlichen dem AfU über die Gemeinde das Projekt der Kanalisationen und der Behandlungs- oder Vorbehandlungsanlagen zum Entscheid vor.
- b) Bei der Inbetriebnahme der Anlagen reichen die Betriebe dem AfU auf dem gleichen Weg einen Plan der realisierten Anlagen ein.

#### **Art. 18 Kontrolle des Ablaufs von Industrie- und Gewerbebetrieben**

Der Gemeinderat oder das AfU können den Ablauf jederzeit auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen. Der Gemeinderat kann den Betreiber verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen. Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

#### **Art. 19 Schwimmbäder**

Das für die Reinigung der Filter und Becken mit chemischen Produkten verwendete Wasser ist an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen, wobei die Weisungen des AfU zu befolgen sind.

#### **Art. 20 Ausserbetriebsetzung der privaten Abwasserreinigungsanlagen**

- a) Bei einem nachträglichen Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage werden die privaten Abwasserreinigungsanlagen innert der vom Gemeinderat festgelegten Frist ausser Betrieb gesetzt.
- b) Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Eigentümers, der keinerlei Anspruch auf Entschädigung hat.

#### **Art. 21 Unterhalt**

Der Unterhalt der privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen ist so oft wie nötig vorzunehmen, mindestens aber einmal jährlich. Der Gemeinderat verlangt einen Unterhaltsvertrag. Dem AfU ist eine Kopie des Vertrags zuzustellen.

## **IV Finanzierung und Gebühren**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 22 Grundsatz**

Die Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwässer aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

#### **Art. 23 Finanzierung**

1. Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst:
  - a) einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Erschliessungsbeitrag);
  - b) Benutzungsgebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Sondergebühren);
  - c) Subventionen und andere Beiträge Dritter.
2. Die Beteiligung der Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

#### **Art. 24 Kostendeckung und Kostenermittlung**

- a) Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen (Abschreibung des Wertes der Abwasseranlagen zwecks Finanzierung der Erneuerung) aus den Einnahmen gedeckt werden können.
- b) Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.
- c) Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen. Der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

## **Art. 25 Deckungsgrad**

Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a) 1.25% des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanalisationen;
- b) 3% des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c) 2% des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

## **2. Gebühren**

### **Art. 26 Einmalige Anschlussgebühr in der Bauzone**

#### **Für ein bebautes Grundstück in der Bauzone**

1. Für Neubauten und Liegenschaften innerhalb der Bauzonen, welche anzuschliessen sind und noch keine Anschlussgebühr entrichtet haben, wird die Gebühr wie folgt festgelegt:
  - a) Pauschalbeitrag von Fr. 760.- je Wohnung, Studio, Büroraum Gewerbebetrieb jeglicher Art, Wohnung in Landwirtschaftlichen Bauten;
  - b) Betrag von Fr. 13.50 pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG).
2. Für Gebäude (oder Teile von Gebäuden), die nicht dem Wohnzweck dienen (Industrie, Gewerbe, Handel usw.), wird ein Pauschalbetrag von Fr. 760.- berechnet.
3. Bei Vergrösserung oder Umbau eines Gebäudes wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von Fr. 760.- je Wohnung, Studio, Büroraum Gewerbebetrieb jeglicher Art berechnet.
4. Die vorangehenden Gebühren können durch den Gemeinderat auf Fr. 30.- pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche und Fr. 1'500.- (Pauschalbeitrag) angehoben werden. Die Anschlussgebühr bedarf zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

### **Art. 27 Einmalige Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone**

#### **Für ein bebautes Grundstück ausserhalb der Bauzone**

1. Für Neubauten und Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen, welche im Bereich der öffentlichen Kanalisationen liegen und anzuschliessen sind und noch keine Anschlussgebühr entrichtet haben, wird die Gebühr wie folgt festgelegt:
  - a) Pauschalbeitrag von Fr. 760.- je Wohnung, Studio, Büroraum Gewerbebetrieb jeglicher Art, Wohnung in Landwirtschaftlichen Bauten;
  - b) Betrag von Fr. 13.50 pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche (bis maximal 1000 m<sup>2</sup>) x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG).
2. Für Gebäude (oder Teile von Gebäuden), die nicht dem Wohnzweck dienen (Industrie, Gewerbe, Handel usw.), wird ein Pauschalbetrag von Fr. 760.- berechnet.
3. Bei Vergrösserung oder Umbau eines Gebäudes wird ein zusätzlicher Pauschalbetrag von Fr. 760.- je Wohnung, Studio, Büroraum Gewerbebetrieb jeglicher Art berechnet.
4. Die vorangehenden Gebühren können durch den Gemeinderat auf Fr. 30.- pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche und Fr. 1'500.- (Pauschalbeitrag) angehoben werden. Die Anschlussgebühr bedarf zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

### **Art. 28 Einmalige Anschlussgebühr Landwirtschafts-Betrieb**

#### **Für landwirtschaftliche Grundstücke ausserhalb der Bauzone**

Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an das öffentliche Kanalisationssystem angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, wird eine maximale Grundstückfläche von 1000 m<sup>2</sup> angenommen und die Gebühren werden nach den Kriterien in Artikel 27 festgelegt.

### **Art. 29 Einmalige Anschlussgebühr für nicht verschmutztes Regen- und Fremdwasser**

- a) Im Falle eines direkten oder indirekten Anschlusses (durch Abfliessen an der Oberfläche) von Regen- oder Fremdwasser an das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine Anschlussgebühr erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt Fr. 10.- pro m<sup>2</sup> der befestigten Fläche.
- c) Die vorangehende Gebühr kann durch den Gemeinderat auf Fr. 20.- angehoben werden. Die Anschlussgebühr bedarf zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

### **Art. 30 Zusätzliche Anschlussgebühr**

Die Gemeinde kann eine zusätzliche Anschlussgebühr zur Deckung der Arbeitskosten für die Anpassung der zentralen Abwasserreinigungsanlage und des öffentlichen Kanalisationsnetzes (Übergang zum Trennsystem) an die Anforderungen gemäss GEP und der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer erheben.

### **Art. 31 Erschliessungsbeitrag für nicht überbaute Grundstücke**

Die Gemeinde erhebt einen Erschliessungsbeitrag für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die in der Bauzone liegen. Dieser wird wie folgt festgelegt:

- a) Gebühr von Fr. 13.50 pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG)
- b) Die vorangehende Gebühr kann durch den Gemeinderat auf Fr. 30.- angehoben werden. Die Anschlussgebühr bedarf zur Anpassung dem entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.

### **Art. 32 Abzüge von der Anschlussgebühr**

Von der Anschlussgebühr wird der Betrag des tatsächlich eingenommenen Erschliessungsbeitrages abgezogen.

### **Art. 33 Einforderung Anschlussgebühr; Fälligkeit der Anschlussgebühr**

- a) Die in den Artikeln 26 - 29 vorgesehene Gebühr ist fällig, sobald die Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.
- b) Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

### **Art. 34 Einforderung Erschliessungsbeitrag; Fälligkeit des Erschliessungsbeitrages**

Der Erschliessungsbeitrag ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann (d.h. die Groberschliessung seitens Gemeinde ist vorhanden).

### **Art. 35 Schuldner**

- a) Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.
- b) Schuldner des Erschliessungsbeitrages ist der Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt ab dem der Anschluss möglich ist.

### **Art. 36 Zahlungserleichterung**

Der Gemeinderat kann dem Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

### **Art. 37 Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzungsgebühren umfassen:
  - a) die Grundgebühren,
  - b) die Verbrauchsgebühren,
  - c) die Sondergebühren.
2. Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben. Grundlage der Erhaltung des Wertes der Abwasseranlagen ist die Kenntnis und die Beurteilung des Zustandes. Ziel der Werterhaltung ist, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten, sie allenfalls an neue Betriebsbedingungen anzupassen. Werterhaltung umfasst damit Überwachung, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und ihrer Ausrüstungen.
3. Sie werden jährlich erhoben.

### **Art. 38 Grundgebühr**

1. Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d. h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Schuldentilgung, Zinsen und Abschreibung des Wertes der Abwasseranlage) gedeckt.
  - a) Die Gebühr für Grundstücke innerhalb der Bauzone beträgt Fr. 0.35 pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG).
  - b) Die Gebühr für Grundstücke ausserhalb der Bauzone beträgt Fr. 0.35 pro m<sup>2</sup> Parzellenfläche (bis maximal 1000 m<sup>2</sup>) x Geschossflächenziffer (gemäss Zonennutzungsplan und RPBG).
  - c) Diese Grundgebühr kann durch den Gemeinderat auf Maximum Fr. 0.80 erhöht werden.
2. Sie wird bei allen Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erhoben.

### **Art. 39 Verbrauchsgebühr**

- a) Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.80 pro m<sup>3</sup> der verbrauchten Wassermenge gemäss Zähler. Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnteil angerechnet.
- b) Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung verantwortlich. Im Bestreitungsfall kann er eine Mengenummessung zu Lasten des Benutzers anordnen.
- c) Der Gemeinderat ist befugt, die Verbrauchsgebühr bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 3.50 pro m<sup>3</sup> anzuheben, entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten.
- d) Die Verbrauchsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

### **Art. 40 Sondergebühr**

- a) Anstelle der in Artikel 39 vorgesehenen Gebühr kann für die Einleitung von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erhoben werden.
- b) Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und die abgegebenen Wassermenge. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für Haushalte normalerweise angenommenen Mittelwert. Der Verschmutzungsgrad wird dabei mit 2/3 gewichtet; die Wassermenge mit 1/3. Im Bestreitungsfall kann der Gemeinderat vom betreffenden Unternehmen Analysen zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.

## **V Verwaltungsgebühren**

### **Art. 41 1. Allgemein**

- a) Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen der Anlagen an Ort und Stelle umfassen, eine Verwaltungsgebühr von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.-
- b) Innerhalb der in Abs. a) vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung der Bauten und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

### **Art. 42 2. Zusatzkontrollen**

- a) Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von bis zu Fr. 5'000.- verlangen.
- b) Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen von Abwasseranlagen.

## **VI Verzugszinsen und Rechtsmittel**

### **Art. 43 Verzugszinsen**

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlten Gebühren werden zum Zinsfuss für erste Hypotheken der Freiburger Kantonalbank verzinst.

### **Art. 44 Rechtsmittel**

- a) Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.
- b) Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 45 Mehrwertsteuer**

Die in diesem Reglement angegebenen Beträge verstehen sich ohne allfällige Mehrwertsteuer. Untersteht die Gemeinde der Mehrwertsteuer, wird diese zusätzlich zu den im Reglement erwähnten Beträgen erhoben, sofern die Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind.

### **Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts**

- a) Das Reglement vom 23. März 1976 wird aufgehoben.
- b) Die Gebührenordnung vom 23. März 1976 wird aufgehoben

### **Art. 47 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion per 1. Januar 2011 in Kraft.

# Abwassergebühren Gemeinde Tentlingen



Abwasserreglement vom Dezember 2010 (gültig ab 1. Januar 2011)

Gebühr	Art.	Einmalig	Jährlich
<b>Pauschalbetrag Wohnliegenschaften</b> in Bauzone, pro Wohnung ausserhalb Bauzone, pro Wohnung	26-1a 27-1a	760.- (max. 1'500.-) 760.- (max. 1'500.-)	
<b>Gebührenanteil nach Fläche Wohnliegenschaften</b> pro m <sup>2</sup> indexierte Fläche in Bauzone pro m <sup>2</sup> indexierte Fläche ausserhalb Bauzone (max. 1'000 m <sup>2</sup> )	26-1b 27-1b	13.50 (max. 30.-) 13.50 (max. 30.-)	
<b>Pauschalbetrag Gebäude von nicht Wohnzwecken</b> Industrie, Gewerbe, Handel in Bauzone ausserhalb Bauzone	26-2 27-2	760.- (max. 1'500.-) 760.- (max. 1'500.-)	
<b>Zusatzbetrag für Vergrösserung oder Umbau</b> in Bauzone, pro neue Wohnung ausserhalb Bauzone, pro neue Wohnung	26-3 27-3	760.- (max. 1'500.-) 760.- (max. 1'500.-)	
<b>Angeschlossene Gebäude zu Landwirtschaftszwecken ausserhalb Bauzone</b> Pauschalbetrag pro Wohnung Gebührenanteil pro m <sup>2</sup> indexierte Fläche (max. 1'000 m <sup>2</sup> )	28 28	760.- (max. 1'500.-) 13.50 (max. 30.-)	
<b>Anschluss nicht verschmutztes Wasser</b> pro m <sup>2</sup> der befestigten Fläche	29	10.- (max. 20.-)	
<b>Erschliessungsbeitrag für nicht bebaute Bauparzellen in Bauzone</b> pro m <sup>2</sup> indexierte Fläche	31	13.50 (max. 30.-)	
<b>Grundgebühr</b> pro m <sup>2</sup> indexierte Fläche in Bauzone pro m <sup>2</sup> indexierte Fläche ausserhalb Bauzone (max. 1'000 m <sup>2</sup> )	38-1a 38-1b		0.35 (max. 0.80) 0.35 (max. 0.80)
<b>Verbrauchsgebühr</b> nach verbrauchter Wassermenge pro m <sup>3</sup>	39-a		0.80 (max. 3.50)
<b>Verwaltungsgebühren allgemein</b> Dienste und Kontrollen vor Ort	41	20.- bis 1'000.-	
<b>Verwaltungsgebühren spezial</b> Zusatzkontrollen	42	nach Aufwand (max. 5'000.-)	

## **Traktanda 5: Gründung „Gemeindeverband Amtsvormundschaft und Sozialdienst Sense-Oberland“; Genehmigung der Statuten**

Mit der Reorganisation der Friedensgerichte pro Bezirk im 2008 wurde die bestehende Gemeindevereinbarung mit den neun Gemeinden des Senseoberlandes überarbeitet. Nach dem Entwurf einer neuen Gemeindeübereinkunft und Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden gelangte man zur Auffassung, dass die Schaffung eines Gemeindeverbandes rechtlich unumgänglich ist.

Mit der Schaffung des neuen Gemeindeverbandes Amtsvormundschaft und Sozialdienstes Sense-Oberland wird eine rechtsgültige und zweckmässig Basis geschaffen, damit die Amtsvormundschaft und der Sozialdienst des Sense-Oberlandes die zukünftigen Herausforderungen auf funktionsfähigen, soliden und den Gesetzen entsprechenden Strukturen meistern können.

Anlässlich der Budgetsitzung vom 22. September 2010 unterstützten die Delegierten aus den neun Gemeinden des Senseoberlandes die Bildung des Gemeindeverbandes Amtsvormundschaft und Sozialdienst sowie die vorliegenden Statuten und empfehlen einstimmig die Annahme.

Für das gesamte Dokument steht die männliche Form auch für die weibliche Form.

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Grundlagen**

##### <sup>1</sup> Amtsvormundschaft

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB)
- Gesetz über die Organisation des Vormundtschaftswesens vom 23. November 1949 (GOV)
- Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG)
- Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG)

##### <sup>2</sup> Sozialdienst

- Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG)
- Ausführungsreglement vom 30. November 1999 zum Sozialhilfegesetz (ARSHG)
- Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz
- SKOS Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, insofern diese nicht in den Weisungen für die Anwendung der SHG- Richtsätze geregelt sind (Art. 18 Beschluss vom 2. Mai 2006 über die SHG Richtsätze)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG)
- Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG)

#### **Art. 2 Name**

Der Gemeindeverband trägt folgenden Namen:

Gemeindeverband Amtsvormundschaft und Sozialdienst Sense-Oberland (nachstehend als Verband bezeichnet)

#### **Art. 3 Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Gemeinden Brünisried, Giffers, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Rechthalten, St. Silvester, Tentlingen und Zumholz bilden einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. GG.

<sup>2</sup> Bei Gemeindefusionen und –teilungen treten die neuen Gemeinden an die Stelle der bisherigen.

#### **Art. 4 Rechtsnatur, Dauer und Sitz**

<sup>1</sup> Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener juristischer Persönlichkeit. Er besteht auf unbestimmte Zeit.

<sup>2</sup> Der Sitz des Verbandes befindet sich in Rechthalten.

## **Art. 5 Zweck**

Der Verband betreibt für die oben genannten Gemeinden die Geschäftsstellen für die Amtsvormundschaft und den Sozialdienst Sense-Oberland gemäss Art. 1.

## **GESCHÄFTSSTELLEN**

### **Art. 6 Aufgaben, Aufsicht, Beschwerdeinstanz und Personal**

#### <sup>1</sup> Amtsvormundschaft

- a) Die Amtsvormundschaft führt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Beistandschaften, Beiratschaften und Vormundschaften sowie weitere vormundschaftliche Aufträge, welche ihr vom zuständigen Friedensgericht übertragen werden. Aufträge an die Amtsvormundschaft kann ausschliesslich das zuständige Friedensgericht erteilen.
- b) Die Amtsvormundschaft legt jährlich zuhanden des Friedensgerichts über jede geführte vormundschaftliche Massnahme Rechnung und Bericht ab gemäss den gesetzlichen Vorgaben.
- c) Für die Aufhebung oder Übertragung einer vormundschaftlichen Massnahme gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Die Amtsvormundschaft legt jährlich gegenüber der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- e) Das Friedensgericht ist die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz der Amtsvormundschaft. Es vereidigt die Mandatsträger und erteilt ihnen die allgemeinen Vorschriften über ihre Amtspflicht (Art. 122 EGZGB). Das Friedensgericht ist die fachlich vorgesetzte Behörde der Mandatsträger und beurteilt mindestens einmal jährlich die fachliche Auftragserfüllung.
- f) Das Friedensgericht nimmt bei den Entscheidungen über Anstellungen und Kündigungen von vormundschaftlichen Mandatsträgern seine gesetzlichen Aufgaben wahr.
- g) Das Personal untersteht administrativ und personell dem Vorstand. Fachlich unterstehen die Mandatsträger dem Friedensgericht.

#### <sup>2</sup> Sozialdienst

- a) Die Aufgaben des Sozialdienstes sind gemäss Art. 18 SHG geregelt. Gemäss Art. 15 SHG sorgen die Gemeinden dafür, dass den Bedürftigen die aufgrund dieses Gesetzes gewährten Sozialhilfeleistungen, namentlich die Eingliederungsmassnahmen, zuteil werden.
- b) Der Sozialdienst legt jährlich zuhanden der Kantonalen Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion einen Tätigkeitsbericht ab. Der Tätigkeitsbericht gibt Auskunft über Personalbestand, Gehälter, Betriebskosten und Anzahl der Dossiers über persönliche und materielle Hilfe.
- c) Halbjährlich wird durch zwei Vertreter der Sozialkommission und des Stellenleiters des Sozialdienstes eine Dossierkontrolle durchgeführt.
- d) Der Sozialdienst legt jährlich gegenüber der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- e) Das Personal untersteht administrativ und personell dem Vorstand.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Personals (Stellenleiter, Mandatsträger, Sozialarbeiter, Betriebspersonal) sind in den entsprechenden Stellenbeschrieben festgelegt.

<sup>4</sup> Für das Personal der Amtsvormundschaft und des Sozialdienstes gelten das Gesetz über das Staatspersonal (StPG) des Kantons Freiburg und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen.

## **ORGANISATION**

### **Art. 7 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

## **Art. 8 Vertretung**

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

<sup>2</sup> Rechtsverbindliche Schriftstücke des Verbandes werden gemäss Unterschriftenregelung unterzeichnet.

## **Art. 9 Legislaturperiode, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Legislaturperiode der Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstandes fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.

<sup>2</sup> Als Delegierte und als Mitglieder des Vorstandes sind nur Gemeinderäte aus den Mitgliedergemeinden wählbar.

<sup>3</sup> Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat erfolgt innert acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen.

## **Art. 10 Quorum, Sitzungsleitung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

## **Art. 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Art. 12 Aufsicht**

Der Verband und die Geschäftsführung sowie seine Organe unterstehen der Aufsicht der zuständigen kantonalen Behörden.

## **Art. 13 Befugnisse, Ernennungen und Sachgeschäfte**

<sup>1</sup> Die Mitgliedergemeinden haben namentlich folgende Befugnisse:

Gemeinderat:

Ernennung der Delegierten

Gemeindeversammlung, auf Antrag der Delegiertenversammlung:

a) Beschluss über wesentliche Änderungen der Statuten.

b) Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

<sup>2</sup> Die Mitgliedergemeinden haben zu den Anträgen der Delegiertenversammlung innert einer Frist von zwei Monaten Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden.

## **DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Delegierten werden vom Gemeinderat der Mitgliedergemeinden für die Legislaturperiode oder deren Rest ernannt.

<sup>2</sup> Jede Mitgliedergemeinde verfügt über eine Stimme pro 1'000 Einwohner. Liegt der verbleibende Anteil unter 1'000 Einwohner, so hat die Gemeinde Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme.

<sup>3</sup> Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl der Delegierten, die ihre Stimmen vertreten, wobei ein Delegierter nicht über mehr als drei Stimmen verfügen und auch nicht Mitglied der Sozialkommission sein kann. Im Verhinderungsfall ernennt der Gemeinderat eine Ersatzperson aus seiner Mitte.

### **Art. 15 Konstituierung**

<sup>1</sup> Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die Delegiertenversammlung vom bisherigen Vorstand zur Konstituierung einberufen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär wählt. Der Sekretär muss nicht Delegierter sein.

<sup>3</sup> Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Delegierte der gleichen Mitgliedergemeinde sein.

### **Art. 16 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden im Frühjahr und im Herbst statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf schriftliches, ausreichend begründetes Begehren von mindestens zwei Mitgliedergemeinden.

<sup>2</sup> Die Einberufung der ordentlichen sowie der ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Delegiertenpräsidenten an die Mitgliedergemeinden und an die Delegierten.

<sup>3</sup> Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Traktanden enthalten. Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen sind den Mitgliedergemeinden und Delegierten mit der Einladung zuzustellen. Umfangreiche Akten liegen im Büro des Vorstandes zur Einsicht auf.

### **Art. 17 Traktanden, Protokoll**

<sup>1</sup> Der Sekretär führt ein Protokoll. Dieses muss mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Traktanden, die Anträge und das Ergebnis jeder Abstimmung sowie eine Zusammenfassung der Diskussion enthalten und muss innert 20 Tagen den Verbandsgemeinden und den Delegierten zugestellt werden.

<sup>2</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung, die Rechenschafts- und Revisionsberichte sowie die Jahresrechnungen und Voranschläge sind den Mitgliedergemeinden und den Delegierten zuzustellen.

### **Art. 18 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten, eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes und des Präsidenten der Sozialkommission als drittes Vorstandsmitglied;
- b) Wahl einer externen Betriebs-Rechnungsführungsstelle;
- c) Wahl einer externen Revisionsstelle;
- d) Betriebsaufsicht über die Amtsvormundschaft und den Sozialdienst;
- e) Aufnahme von Gemeinden in den Verband und Entlassung von Mitgliedergemeinden;
- f) Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes;
- g) Beschlussfassung über die notwendigen Infrastrukturen, Investitionen und Anschaffungen der Amtsvormundschaft und des Sozialdienstes;
- h) Beschlussfassung über die Anstellung und Kündigung des Personals in leitender Stellung und der Gesamtstellendotation;
- i) Genehmigung der im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben;
- j) Genehmigung von Reglementen;
- k) Beschluss von Statutenänderungen

### **Art. 19 Sachgeschäfte, Wahlen, Verfahren**

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen die geheime Abstimmung verlangt.

<sup>2</sup> Für Sachbeschlüsse ist das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.

## **VORSTAND**

### **Art. 20 Zusammensetzung, beratende Stimme**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten;
- b) einem weiteren durch die Delegierten gewählten Gemeinderat;
- c) dem Präsidenten der Sozialkommission.

Die Leiter der Amtsvormundschaft und des Sozialdienstes oder deren Stellvertreter wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

### **Art. 21 Einberufung, Verfahren**

<sup>1</sup> Der Präsident oder Vizepräsident beruft den Vorstand ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds.

<sup>2</sup> Die Einberufung ist, dringende Fälle vorbehalten, den Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

### **Art. 22 Befugnisse**

Der Vorstand hat namentlich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) Betriebliche Aufsicht und Unterstützung der Amtsvormundschaft und des Sozialdienstes;
- c) Vorbereitung des Voranschlags;
- d) Umsetzung des genehmigten Voranschlags;
- e) Vorbereitung der Betriebsrechnung;
- f) Erstellen des Organigramms und der Stellenbeschreibungen;
- g) Anstellung und Kündigung des Personals in nicht leitender Funktion im Rahmen des genehmigten Voranschlags und gemäss Unterschriftenregelung;
- h) Erwerb von Rechten, Einholung von Bewilligungen, Erhebung und Abwehr von Klagen und Beschwerden, Prozessführung, Vergleiche im eigenen Aufgabenbereich;
- i) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.00 pro Jahr;
- j) Festlegung der Modalitäten für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Anlagen gemäss Art. 69a Abs. 2 ARGG;
- k) Bezeichnung der für die Visierung der Belege gemäss Art. 43b Abs. 1 ARGG zuständigen Personen;
- l) Weitere Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen.

## **REVISIONSSTELLE**

### **Art. 23 Wahl**

Die externe Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Sie ist einmal wieder wählbar.

### **Art. 24 Rechnungsprüfung, Berichterstattung, Empfänger**

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die **jährliche** Betriebsrechnung über die Amtsvormundschaft und den Sozialdienst den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte und den Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales entsprechen.

<sup>2</sup> Die externe Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

<sup>3</sup> Der Bericht der externen Revisionsstelle ist den Mitgliedergemeinden und den Delegierten mindestens 20 Tage vor der Abnahme der jeweiligen Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung zuzustellen.

## **FINANZEN**

### **Art. 25 Finanzquellen**

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

1. Amtsvormundschaft
  - a. Entschädigung der Klienten
  - b. Beiträge Dritter
  - c. Beiträge der Verbandsgemeinden
2. Sozialdienst
  - a. Entschädigung Dritter
  - b. Beiträge der Verbandsgemeinden

### **Art. 26 Verteilung der finanziellen Lasten**

1. Amtsvormundschaft

Die aus diesem Verband entstehenden Kosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem Steuerpotenzialindex auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist der Staatsratsbeschluss über die letztbekannte zivilrechtliche Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Voranschlags für das betreffende Kalenderjahr.

2. Sozialdienst

<sup>a</sup> Die aus diesem Verband entstehenden Kosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung auf die angeschlossenen Verbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist der Staatsratsbeschluss über die letztbekannte zivilrechtliche Bevölkerungszahl, zum Zeitpunkt des Voranschlags für das betreffende Kalenderjahr.

<sup>b</sup> Die Lasten- und Kostenaufteilung der materiellen Hilfe von Sozialhilfebezügern wird gemäss Art. 32, 32a, 33 und 34a SHG aufgeteilt.

### **Art. 27 Anzahlungen, Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Gemeinden leisten jeweils per 15. Januar und 15. Juli pro Rata-Anzahlungen entsprechend des Voranschlags.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der Gemeinden muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beglichen werden.

### **Art. 28 Verschuldungsgrenze**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Verschuldungsgrenze liegt bei 500'000 Franken für den Kontokorrentkredit. Diese Summe wird von jeder einzelnen Gemeinde im Verhältnis der zuletzt bekannten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl anteilmässig garantiert.

<sup>3</sup> Darlehen unterliegen nach Massgabe von Artikel 148 Abs. 1 Bst. a GG der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden.

### **Art. 29 Materielle Hilfe, Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die Einnahmen und Ausgaben für die materielle Hilfe werden über den bestehenden Kontokorrent-Kredit abgewickelt.

<sup>2</sup> Die Gemeinden leisten dem Verband eine Vorschusszahlung zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der Betriebskosten und der materiellen Hilfe nach den in Artikel 26 erwähnten Verteilungsschlüsseln.

### **Art. 30 Rechtsstand der Güter**

<sup>1</sup> Die Güter gemäss Inventar gehören allen beteiligten Gemeinden und werden bei Auflösung des Verbandes anteilmässig im Verhältnis der zuletzt bekannten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl unter ihnen aufgeteilt.

### **Art. 31 Finanzreferendum**

<sup>1</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 750'000 Franken übersteigt, unterliegt dem **fakultativen** Referendum nach Artikel 123d GG.

<sup>2</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 2'500'000 Franken übersteigt, unterliegt dem **obligatorischen** Referendum nach Art. 123e GG.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 32 Austritt**

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens fünf Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

<sup>2</sup> Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden.

<sup>3</sup> Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Artikel 26 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

### **Art. 33 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Beschluss von zwei Dritteln der Mitgliedergemeinden genehmigt wurde.

<sup>2</sup> Im Fall einer Auflösung müssen die Liquidationsorgane Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der Amtsvormundschaft und des Sozialdienstes ermöglichen.

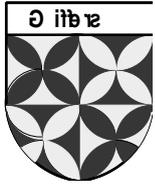
<sup>3</sup> Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden der Amtsvormundschaft und des Sozialdienstes werden nach den Schlüsseln gemäss Artikel 26 unter den Mitgliedergemeinden aufgeteilt.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

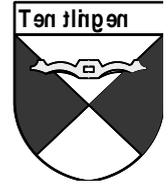
Diese Statuten treten vorbehältlich deren Annahme durch die Mitgliedergemeinden und der Genehmigung durch den Staatsrat am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Bildung des neuen Gemeindeverbandes Amtsvormundschaft und Sozialdienst Sense-Oberlandes und die Annahme dessen Statuten.



## Die Gemeinden Giffers und Tentlingen



schreiben folgende Lehrstelle aus:

### **Betriebspraktiker / Betriebspraktikerin**

([www.betriebspraktiker.ch](http://www.betriebspraktiker.ch))

Diese interessante Ausbildung richtet sich an Jugendliche, welche grosse Freude an der praktischen Arbeit haben und eine äusserst abwechslungsreiche Lehrstelle suchen.

Das vielseitige Einsatzgebiet umfasst unter anderem den Unterhalt der Strassen, den Winterdienst, die Pflege der Grünanlagen, Signalisationsarbeiten und den Hausdienst in den öffentlichen Gebäuden.

### **Lehrbeginn: August 2011**

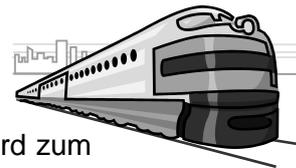
Die Ausbildung dauert 3 Jahre und schliesst mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis ab. Der Berufsschulunterricht findet an einem Tag pro Woche in Thun statt.

### **Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Gerne erwarten wir Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 15. Januar 2011, adressiert an die Gemeindeverwaltung von Giffers.

## Flexi-Cards für Bus, Bahn und Schiff

Aufgrund der grossen Nachfrage, stellt die Gemeinde Tentlingen weiterhin pro Tag **4 Flexi-Cards** für Bahn, Bus und Schiff zum Preis von je **Fr. 32.00** zur Verfügung. Dank der frühzeitigen Bestellung konnten die Karten noch ohne Preiserhöhung bezogen werden. So können wir Ihnen auch im 2011 die Flexi-Card zum günstigen Preis abgeben.



### **Wichtige Neuerung:**

Nutzen Sie die Möglichkeit die Flexi-Cards direkt auf der Gemeinde-Web-Seite [www.tentlingen.ch](http://www.tentlingen.ch) unter „Reservation Tageskarten“ zu bestellen.

Profitieren Sie vom nach wie vor interessanten Flexi-Card-Angebot und bestellen Sie diese frühzeitig.

## Neue Steuerpflichtige – Eintritt ins Berufsleben

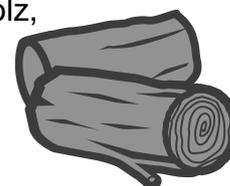
Neue Steuerpflichtige, die ins Berufsleben eintreten, unterstehen bei Beginn ihrer Steuerpflicht der Gegenwartsbesteuerung. Davon betroffen sind:

- 1. Alle Personen, die erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen**
- 2. Personen, die von einem anderen Kanton oder vom Ausland herkommen**
- 3. Studenten, bei Neueinstieg ins Berufsleben**
- 4. Wiedereinstieg ins Berufsleben**

Diese neuen Steuerpflichtigen haben bei Eintritt ins Erwerbsleben unbedingt Meldung an die Gemeinde zu machen. Wir werden dann besorgt sein, dass die betroffenen Personen entsprechende Anzahlungen leisten können. Nur so kann man unliebsamen Steuernachzahlungen vorbeugen.

## Verkauf von Brennholz

Die Gemeinde Tentlingen verfügt noch über einige Ster Brennholz, welches zum Preis von Fr. 220.- pro Klafter erworben werden kann. Das Holz befindet sich in der Stersmühle.



Falls Sie interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Gemeinderätin, Frau Huguette Kaeser, Tel. 079 371 73 39

## Verkauf von Weihnachtsbäumen



Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass der traditionelle Weihnachtsbaumverkauf, welcher alljährlich beim Werkhof durchgeführt wurde, nicht mehr stattfinden wird.  
Wir verweisen Sie daher an andere Verkaufsstellen.

## Schulgemeinde Giffers-Tentlingen - Danke



Die Schulgemeinde Giffers-Tentlingen dankt der Raiffeisenbank Aergera-Galtera ganz herzlich für das grosszügige Geschenk an unsere Schulkinder. Alle freuen sich sehr über diesen Kletterbaum und in der Pause, vor und nach der Schule wird er von Gross und Klein rege benutzt. Zudem möchten wir es nicht unterlassen, der Bank ganz herzlich zum 100jährigen Jubiläum zu gratulieren.

Wir danken auch Roland Schafer, Gartenbau Giffers, mit dessen Hilfe unsere Abwarte den Platz unter dem Kletterbaum gestalten konnten, so dass er den offiziellen Sicherheitsrichtlinien entspricht.

Die Schulgemeinde Giffers-Tentlingen

## Eidg. Volksabstimmung am 28. November 2010

Am 28. November 2010 findet die nächste Volksabstimmung statt. Es betrifft folgende Vorlagen:

1. Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)“
2. Volksinitiative vom 6. Mai 2008 „Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steurgerechtigkeits-Initiative)“

**Vergessen Sie bei der brieflichen Stimmabgabe Ihre Unterschrift nicht, ansonsten ist Ihre Stimme ungültig.** Das Stimmcouvert ist in den Stimmrechtsausweis zu legen.

Sie können Ihren unterschriebenen Stimmrechtsausweis mit dem Stimmcouvert jederzeit, spätestens aber bis am Abstimmungssonntag bis 09.00 Uhr in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung werfen. Später eingeworfene Couverts werden ungeöffnet vernichtet.

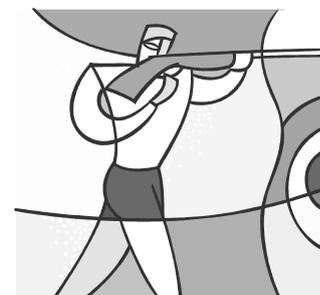
Öffnungszeiten Wahl- und Abstimmungslokal: Sonntag von 10.00 – 12.00 Uhr. Das Stimmmaterial muss während dieser Zeit im Wahl- und Abstimmungsbüro persönlich abgegeben werden.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie von Ihren politischen Rechten Gebrauch machen und an den Abstimmungen teilnehmen!

## Obligatorisches Schiessen

Die Daten für das obligatorische Programm sind folgende:

Mittwoch	20.04.2011	1800-2000 Uhr
Mittwoch	04.05.2011	1800-2000 Uhr
Mittwoch	01.06.2011	1800-2000 Uhr
Freitag	26.08.2011	1800-2000 Uhr



Wichtig: Dienst- und Schiessbüchlein mitbringen!

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über Weihnachten und Neujahr

**Freitag, 24. Dezember 2010**

**ganzer Tag geschlossen**

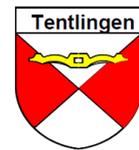
**Freitag, 31. Dezember 2010**

**ganzer Tag geschlossen**

**An den übrigen Tagen gelten die normalen Öffnungszeiten.**



# Vereinsliste



Verein	seit	Funktion	Name	Vorname	Adresse	Telefon
Cäcilienverein Giffers - Tentlingen	1878	Präsident	Vonlanthen	Edgar	Oberdorf 41 1718 Rechthalten	026 418 31 41
Elternverein Giffers - Tentlingen	1982	Präsidentin	Huber	Nicole	Dorfplatz 2 1735 Giffers	026 418 03 01
Feldschützengesellschaft Giffers - Tentlingen	1826	Präsident	Kolly	André	Dorfplatz 7 1735 Giffers	026 418 26 54
Feuerwehrverein Giffers - Tentlingen		Präsident	Kolly	Alfons	Hübelistrasse 20 1735 Giffers	026 418 22 65 079 447 87 45
Forum für das Alter Giffers - Tentlingen	1971	Präsident	Vonlanthen	Josef	Pintenberg 14 1735 Giffers	026 418 18 81
Frauen- und Mütterverein Giffers - Tentlingen	1916	Präsidentin	Aeby	Marlene	Kirchweg 40 1735 Giffers	026 418 16 00
Fussballclub Giffers - Tentlingen	1961	Präsident	Hayoz	Urs	German-Kolly-Weg 3 1735 Giffers	026 418 23 29
Gewerbeverein Giffers - Tentlingen	1995	Präsident	Bapst	Gérard	Pudressa 32 1731 Ependes	026 413 12 88
Gewerkschaft SYNA		Präsident	Hirschi	Ueli	Mariahilfstrasse 22 1712 Tafers	026 494 35 34
Jubla Giffers - Tentlingen	1961	Scharleitung	Corpataux	Yvo	Oberdorfstrasse 6 1734 Tentlingen	079 696 38 21
		Scharleitung	Bielmann	Olivier	Sonnhalde 56 1734 Tentlingen	079 775 71 42
KAB Giffers - Tentlingen	1930	Präsident	Schwartz	Moritz	Rossistrasse 55 1735 Giffers	026 418 25 22
Landfrauenverein Giffers - Tentlingen	1974	Präsidentin	Vonlanthen	Yolande	Oberdorfstrasse 18 1735 Giffers	026 418 13 40
Musikgesellschaft Giffers - Tentlingen	1897	Präsident	Zbinden	Tobias	Rte de la Grangette 68 1723 Marly	026 436 16 48
Sportschützen Giffers - Tentlingen	1947	Präsident	Buntschu	Peter	Neumatt 50 1736 St.Silvester	026 418 21 84
Samariterverein Giffers - Tentlingen	1974	Präsidentin	Baechler	Evelyne	Wolfeich 65 1718 Rechthalten	026 418 17 54
Sportverein Giffers - Tentlingen	1942	Präsident	Jelk	Claudia	Zälgstrasse 11 1734 Tentlingen	026 418 26 87 079 324 19 60
UHC Aegera	1999	Präsident	Cotting	Jean-Pierre	Rohr 9 1712 Tafers	026 494 39 59
Vinzenzgemeinschaft Giffers - Tentlingen	1934	Präsident	Vonlanthen	Bruno	Kapellacker 3 1734 Tentlingen	026 418 13 45

Stand November 2010

# ADVENTSKONZERT / CONCERT de NOËL



## ***CHOEUR de JADE***

*Ensemble vocale féminin*

*mit / avec Christine Fleischmann, harpe*

*und / et Sandra Fessler, flûte*

*Direction : Caroline Charrière*

**Sonntag, 19. Dezember 2010**

**Dimanche 19. décembre 2010**

**17.00 Uhr / à 17heures**

**Pfarrkirche Giffers / à l'église de Chevrilles**

**(Organisiert durch Kulturkommission Giffers / Tentlingen)**

**(Organisation commission culture Chevrilles / Tinterin)**

## Kantonsstipendiengesuche 2011/2012

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den 1. September 2008 wird die Kompetenz und die Verantwortung im Bereich der Ausbildungsbeiträge ausschliesslich dem Kanton übertragen.

Anmeldeformulare finden Sie: <http://admin.fr.ch/ssf/de/pub/index.cfm>

Gesuche sind zu richten an: Amt für Ausbildungsbeiträge  
Route Neuve 7  
Postfach  
1701 Freiburg / (Tel. 026 305 12 51)

## Parkieren bei Anlässen in Giffers (Parkverbot auf Gehwegen)

**Laut Art. 41 Abs. 1 bis der Verkehrsregelverordnung ist das Parkieren von Autos auf Gehwegen (Trottoir) untersagt.**

In der Folge hat die Kantonspolizei bei diversen Anlässen vermehrt Kontrollen durchgeführt (vergleiche entsprechende Medienmitteilungen) und wurde nun auch bei den Gemeinden Giffers und Tentlingen vorstellig.

Zurzeit werden in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei detaillierte Massnahmen erarbeitet, welche ab dem 01.01.2011 umgesetzt werden müssen.

Dann sollen bei Anlässen und Beerdigungen im Bereich der Kirche und der Mehrzweckhalle situativ die Oberdorfstrasse und oder die Gräffetstrasse temporär in eine Fahrtrichtung gesperrt und einseitig zur Nutzung als Parkfläche freigegeben werden.

Bei Veranstaltungen und Beerdigungen ist folglich den entsprechenden Signalisationen und Anordnungen des Verkehrsdienstes Folge zu leisten.

## Geschützte Naturelemente

Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken prägen nicht nur das Landschaftsbild, sondern sind auch wichtige Lebensräume für Vögel und Kleintiere. Diese wertvollen Naturelemente sind deshalb vielerorts geschützt und können nicht grundlos und ohne Ersatz beseitigt werden. Im Kanton Freiburg müssen die Gemeinden die Naturelemente bestimmen, die sie schützen wollen. In den Gemeinden Giffers und Tentlingen sind die geschützten Naturobjekte im Bau- und Planungsreglement (Art. 24 für Tentlingen und Art. 25 für Giffers) definiert und im Zonennutzungsplan eingetragen.

### **Was ist geschützt**

Geschützt sind in den Gemeinden Giffers und Tentlingen alle Bäume, die im Zonennutzungsplan aufgeführt sind und dies unabhängig davon ob sie im Siedlungsraum oder in der Landwirtschaftszone stehen oder ob es sich um Eichen, Eschen, Linden, Ahorne oder andere Baumarten handelt. Dasselbe gilt für Hecken, die im Zonennutzungsplan eingetragen sind. Die Hecke und die Bäume, die darin vorkommen, sind zu erhalten.

### **Was ist bei geschützten Hecken erlaubt**

Hecken brauchen eine regelmässige Pflege. Dabei sollten die Sträucher in Abständen von 3 bis 10 Jahren zurückgeschnitten werden. Die am Stamm der Bäume aufkommenden

Klebäste dürfen entfernt werden. Das Fällen von Bäumen in der Hecke ist keine Pflegemassnahme und ist entsprechend nicht erlaubt.

### **Was ist bei geschützten Bäumen erlaubt**

Auch geschützte Einzelbäume und Baumgruppen brauchen eine gewisse Pflege. Dies umso mehr, wenn sie entlang von Verkehrsachsen oder im Siedlungsraum liegen. Dabei geht es vor allem darum, die dürren Äste in der Krone zu entfernen oder die Klebäste zu beseitigen. Bei der Baumpflege ist besonders darauf zu achten, dass diese von Fachpersonen durchgeführt wird. Die falsche Pflege, wie zum Beispiel das Entfernen von dicken Leitästen, kann dem Baum derart schaden, dass er zugrunde geht. In diesem Falle, kann der Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden. Nebst dem Erteilen einer Busse hat der Gemeinderat das Recht, einen Ersatz am selben Standort zu verlangen.

### **Das Kappen von geschützten Bäumen ist untersagt**

Große Bäume zu kappen, d.h. den Leittrieb und Starkäste mit Durchmessern von über 15 cm ganz zurückzunehmen, wird von Fachleuten als Baumfrevel bezeichnet. Die Schnittverletzungen sind Angriffsstellen für Pilze, die sich rasch im Holz ausbreiten. Dies führt zur Fäulnis an Stamm und Ästen und erhöht das Bruchrisiko und damit die Gefahr für Personen und Sachwerte. Der Baum ist meist unwiderruflich zerstört. Egal ob der geschützte Baum im freien Feld, auf der Wiese oder in einer Hecke steht, er darf nicht gekappt werden.

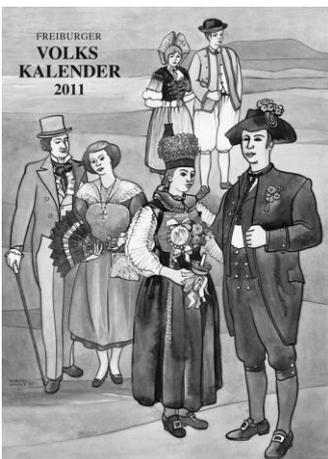
### **Was tun, wenn der Baum krank und gefährlich wird**

Bäume sind auch Lebewesen und in diesem Sinne sind sie nicht unvergänglich. Wird ein Baum aus Alters- oder Krankheitsgründen zu einer Gefahr für Personen, Gebäuden und Verkehr, sollte er gefällt werden. In diesem Fall ist ein Gesuche für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Entfernung von Naturobjekten an den Gemeinderat zu richten. Dieser wird die Situation beurteilen lassen und entsprechende Ersatzmassnahmen verlangen.

Weitere Informationen zur Baumpflege: [www.baumpflege-lexikon.de](http://www.baumpflege-lexikon.de) / [www.friarbor.ch](http://www.friarbor.ch)

## MITTEILUNGEN VON DRITTEN

### Freiburger Volkskalender



#### Freiburger Volkskalender 2011

Der neue Freiburger Volkskalender ist am 4. November erschienen. Das Schatzkästchen unseres Heimatlandes beinhaltet erneut zahlreiche Informationen und Geschichten. Der Kalender ist erhältlich, in Buchhandlungen, vielen Dorfläden, Banken, Kiosken.

**In Tentlingen ist der Kalender erhältlich bei:**

**Landi und Erna's Kaffi Egge**

## Mütter- und Väterberatung des Sensebezirks

Beratung für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

**Beratungen in Tentlingen:** jeweils am **2. Donnerstag** im Monat vormittags nur **auf Voranmeldung** im Heim-Atelier Linde

**Daten Januar – Juni 2011:**



13. Januar  
10. Februar  
**17. März** (= 3. Donnerstag)  
14. April  
12. Mai  
09. Juni

**Telefonische Beratung  
und Voranmeldung:**

Dienstag und Mittwoch 07.30 – 09.00 Uhr  
Tel. 026 419 95 66 Brigitte Gauch-Löffel,  
Mütterberaterin NDS  
[brigitte.gauch@spitexsense.ch](mailto:brigitte.gauch@spitexsense.ch)

## Lesen und Schreiben



**Lesen und Schreiben  
für Erwachsene Deutschfreiburg**

EDUQUA

Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen  
Certificat suisse de qualité pour les institutions de formation continue  
Certificato nazionale di qualità per istituzioni di formazione continua

**Lesen und Schreiben – ein gutes Gefühl  
Lesen und Schreiben für Erwachsene**

### Kurse in Lesen und Schreiben

- Für deutschsprachige Erwachsene
- Für Fremdsprachige mit guten mündlichen Deutschkenntnissen
- Lese- und Schreibkenntnisse für Beruf und Alltag verbessern
- **Wöchentliche Kurse** 2 Stunden pro Woche
- **Kleingruppen** 5 bis 10 Personen
- **Dauer** je nach Bedürfnis, fortlaufender Einstieg möglich
- **Inhalt** praxisbezogen, individuell angepasst
- **Ort** Düdingen, Kerzers, Murten, Tafers
- **Kosten** 50.-Fr./ Monat

**Auskunft 079 488 21 76**

## Applico

applico

**applico-Adventsausstellung vom 26.11. + 27.11.2010**

Die Stiftung applico präsentiert am Freitag, 26.11. und Samstag, 27.11.2010 eine reiche Auswahl an selbst angefertigten Produkten wie Keramiksachen und Karten, Erzeugnisse aus der Metall- und Holzwerkstatt sowie aus dem Nähatelier. Ebenfalls wird der Geschenkshop Weihnachtsartikel von anderen sozialen Einrichtungen und Kunstschaffenden zum Verkauf anbieten. Diese Produkte sind anschliessend bis Weihnachten während den unten erwähnten Öffnungszeiten in unserem Geschenkshop erhältlich.

Stiftung applico, Bahnhofstr. 45, 3185 Schmiten. Öffnungszeiten Adventsausstellung: Freitag 26.11., 16.00 – 22.00 Uhr, Samstag, 27.11., 10.00 – 17.00 Uhr. Reichhaltige Bistro-Verpflegung. Der Geschenkshop ist werktags täglich offen: 8.15 – 11.45 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr. [www.applico.ch](http://www.applico.ch)

# FRI-ÂGE/ALTER

*Interessengemeinschaft für die Betagten des Kantons  
Freiburg*



Fédération fribourgeoise des Retraités  
Freiburgische Rentnervereinigung

Croix-Rouge fribourgeoise  
Freiburgisches Rotes Kreuz +  
Association cantonale de la Croix-Rouge suisse



## Einladung zum Vortragsabend mit anschliessendem Podiumsgespräch

**Montag, 29. November 2010  
19.30 – 21.30 Uhr  
im grossen Saal des Hotel Bahnhof Düdingen**

**Thema:**  
**„Alterspolitik im Kanton Bern“ mit den folgenden  
Grundgedanken: „ambulant vor stationär bzw. Daheim vor Heim“**

***Referent: Markus Loosli***

*Vorsteher Alters- und Behinderten-Amt des Kantons Bern*

**Unter der Leitung von Christoph Nussbaumer, Chefredaktor der Freiburger Nachrichten, findet anschliessend ein Podiumsgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien Deutsch-Freiburgs statt:**

Christine Bulliard, Christlichdemokratische Fraktion, Ueberstorf  
Ursula Krattinger-Jutzet, Sozialdemokratische Fraktion, Düdingen  
Rudolf Vonlanthen, Freisinnig-demokratische Fraktion, Giffers  
Michel Zadory, Fraktion der Schweizerischen Volkspartei, Estavayer-le-Lac  
Bruno Fasel, Fraktion „Mitte-Links-Bündnis“, Schmitten

***Freundlich lädt ein: Fri-Âge/ALTER***



# Angebote der Pro Senectute

## „Kraft und Balance“ – ein Krafttraining für Männer

Alle Männer, welche mit gezieltem Muskeltraining ihre Lebensqualität erhalten und verbessern wollen, sind herzlich eingeladen. Das Training ist angepasst an ihre persönlichen Fertigkeiten und macht in der Gruppe noch mehr Spass.

Tage: Dienstag, 2.11.2010 – 12.4.2011 (21x), 15.45 – 17.00 Uhr  
Ort: Turnhalle Leimacker  
Leitung: Hubert Pauchard ☎ 079 263 22 50

## Schneeschuhwandern im Schwarzsee

Bewegen sie sich im Winter und bleiben sie fit mit Schneeschuhwandern. Pro Senectute organisieren ab Januar 2011 fünf Touren in unserer wunderschönen Voralpenlandschaft im Schwarzsee.

Um sich mit dieser Sportart vertraut zu machen, wird vorgängig ein **Gratis – Schnuppertag** organisiert. Dieser findet statt am **Mittwoch, 15. Dezember 2010**. Treffpunkt: 10.00 Uhr, Schwarzsee. Schuhe, Stöcke und Picknick mitnehmen. Auskunft und Anmeldung: Charles Fasel, ☎ 026 493 22 45 oder Armin Brügger, ☎ 026 493 21 88.

## Langlauf

Langlauf ist gut für die Ausdauer, das Gleichgewicht und die Koordination und macht gemeinsam in der Gruppe noch mehr Spass. Pro Senectute organisieren für alle Interessierten ab Januar Langlaufausflüge im ganzen Kanton. Verlangen sie das Detailprogramm beim Sekretariat der Pro Senectute, ☎ 026 347 12 40

## Weihnachtsessen und Lotto 2010

Machen Sie mit einem der Pro Senectute Weihnachtsessen mit Lotto. Vorspeise, Hauptgang, Dessert und Kaffee CHF 17.--. Anmeldung obligatorisch, Platzzahl beschränkt. Heitenried Mittwoch 15.12.10 Restaurant St. Michael. Verlangen sie die Detailprogramme beim Sekretariat der Pro Senectute, ☎ 026 347 12 40

## Internationale Kreis und Volkstänze in Giffers und Schmitten

Tanzen Sie gerne in der Gruppe, mögen Sie Musik und Gesellschaft? Dann kommen Sie Vorbei, schnuppern Sie Tanzluft

**Und noch:** Kochen für Jedermann ab 4. Februar in Düdingen / Fahren in jedem alter / Thermalbad Schönbühl Dienstag jede 2. Woche /

**Detailliertes Programm - Anmeldung & Auskunft :  
Pro Senectute Freiburg, 026 347 12 40**

## Steuerklärungsdienst    Steuerklärungsdienst    Steuerklärungsdienst

Brauchen Sie Hilfe beim Ausfüllen Ihrer Steuererklärung?  
Wollen Sie sicher sein, dass Sie alle möglichen Abzüge geltend gemacht haben?

Das Ausfüllen der Steuererklärung muss keine Belastung mehr sein!

Pro Senectute Kanton Freiburg bietet Ihnen die Gelegenheit, Ihre Steuererklärung von einem erfahrenen Fachmann, der zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, ausfüllen zu lassen.

Für wen? Personen ab 60 Jahren, wohnhaft im Kanton Freiburg

Wo?        in Ihrer Nähe oder in unseren Räumen in Villars-sur-Glâne

Wann?    vom 31. Januar 2011 bis 1. April 2011

Kosten?   Fr. 50.- pro Steuererklärung für 1 Std. + Fr. 20.- für jede weitere ½ Std.

Dieses Angebot richtet sich an Personen mit einfacher Steuererklärung (keine Vermietungen von Immobilien, keine Wertschriften).

### Auskünfte und Terminvereinbarung

Pro Senectute, Ch. de la Redoute 9, 1752 Villars-sur-Glâne 1, Tel. 026 347 12 40

Öffnungszeiten 8.30-11.30 / 13.30-16.30

## Tagesstätte - Die Familie im Garten



### Die Familie im Garten La Famille au Jardin

Foyer de Jour pour personnes souffrant d'importants troubles de la mémoire, de type Alzheimer.

Tagesstätte für Personen die unter schwerem Gedächtnisschwund leiden, vom Typ Alzheimer.

Römerswil 4 1717 St-Ursen  
Tel 026 3212013 Fax 026 3213924  
Site Internet: [www.la-famille-au-jardin.ch](http://www.la-famille-au-jardin.ch)  
E-Mail: [info@la-famille-au-jardin.ch](mailto:info@la-famille-au-jardin.ch)

Informationen  
026 321 20 13

**Die Tagesstätte «Die Familie im Garten»** empfängt tageweise Personen mit schweren Gedächtnisstörungen vom Typ Alzheimer.

**Die Öffnungszeiten sind Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr.**

**Die Familie im Garten bietet für den Gast:** eine auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Aufnahme, eine physische und psychische Hilfe in allen nötigen Bereichen; ein soziales Leben in der Gemeinschaft und auf den Einzelnen, zugeschnittene Aktivitäten.

**Für die Familie:** einen Tag zum Ausruhen und Auftanken, so oft wie gewünscht. Die Gewissheit, dass der Gast durch qualifiziertes Personal in einer behaglichen, sicheren Umgebung betreut wird. Das Tagesheim ist auch der Ort wo man sich aussprechen, seinen Frust und seine Ängste anvertrauen und Pläne für die Zukunft erstellen kann.

**Der Preis für einen Tag in der Tagesstätte beträgt Fr. 50.00. Auf Anfrage, kann der Transport organisiert werden.**

**Gemeinderat und  
Gemeindeverwaltung  
von Tentlingen wünschen allen  
Einwohnerinnen und Einwohnern  
frohe Weihnachten und  
ein erfolgreiches neues Jahr.**



bekannt und beliebt, stilvoll und einzigartig

# Das WeihnachtsDorf

**25. - 28. November 2010**

**Giffers**

NEU Parkareal  
Sporthalle

Donnerstag	25. November	16.00 - 21.30
Freitag	26. November	16.00 - 21.30
Samstag	27. November	14.00 - 21.30
Sonntag	28. November	10.30 - 17.00

## über 30 Aussteller

präsentieren in ihren sorgfältig dekorierten Häuschen qualitativ hochstehende Weihnachtsdekorationen und Handwerkskunst an

## Gäste aus Litauen

präsentieren ihre Handwerkskunst



**SAMSTAG**

14-16.30h

**Kamelreiten**

auf Caruso

**SAMSTAG + SONNTAG**

Handbetriebenes  
Rösslispiel



## Fondue-Stübli

**SONNTAG 28. November, 1. Advent**

**09.30 - 13.00 Brunch / Sporthalle**

Musikalische Unterhaltung mit der 10erMusik der Musikgesellschaft Giffers-Tentlingen

**17.30h Kath. Kirche Giffers**

Das besondere Konzert-Erlebnis

**Schwiizer Wiehnacht im Advänt**

Interpreten:

Die Bergkameraden

Monique

Nicole Schafer - Quartett mit Bruno Raemy,

Marie-Noelle Schwab-Uldry und André Schornoz

Jodel-Duett Daniela und Claudia Jaun

Alesh Puhar und

Andy L. Lütolf (Dorados-Andy)

Billette Fr. 44.-, Kinder bis 14 Jahre gratis

Raiffeisenbank Giffers, Abendkasse oder Mobile 079 221 00 66

**SEHEN - ERLEBEN - GENIESSEN**

**Der Geheimtipp im Senseland**

[www.weihnachtszauber.ch](http://www.weihnachtszauber.ch)